



ASA Verbandsordnung
Beitragsordnung
Revision: 01
Gültig ab: 01.01.2019

Dieser Ausdruck kann veraltet sein. Gültig ist jeweils die im Intranet hinterlegte aktuelle Version

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	2
2	Geltungsbereich.....	2
3	Begriffe	2
3.1	Mitgliedsbeitrag	2
3.2	Ordentliches Mitglied	2
3.3	Außerordentliches Mitglied	2
3.4	Mitarbeiteranzahl	2
3.5	Zusätzlicher Markenauftritt	2
4	Beitragssätze	3
4.1	Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder	3
4.2	Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder	3
4.3	Feststellung der Mitarbeiteranzahl.....	3
4.4	Zusätzliche Markenauftritte.....	3
5	Dokumentation.....	4
6	Mitgeltende Unterlagen.....	4

Änderungsprotokoll

Revision	Revisionsdatum	Änderungsgrund

	Name	Datum	Unterschrift
Erstellt	Beaujean Frank	16.04.2018	
Geprüft	Harald Hahn	07.06.2018	
Freigegeben	Jens-Peter Mayer	07.06.2018	

	ASA Verbandsordnung	
	Beitragsordnung	Revision: 01
		Gültig ab: 01.01.2019

Dieser Ausdruck kann veraltet sein. Gültig ist jeweils die im Intranet hinterlegte aktuelle Version

1 Zweck

Zweck der Beitragsordnung ist die schriftliche Festlegung der Mitgliedsbeiträge des ASA-Bundesverbandes. Die Festlegung der Jahresbeiträge erfolgt laut der Verbandssatzung § 6 durch Beschluss der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung.

2 Geltungsbereich

Die Festlegungen dieser Verbandsordnung gelten für alle bestehenden Mitglieder des ASA – Bundesverbandes sowie für Antragsteller zur Mitgliedschaft beim ASA – Bundesverbandes.

Die satzungsgemäßen Vorgaben aus §3 ff. zum Erwerb einer Mitgliedschaft beim ASA – Bundesverband bleiben von dieser Beitragsordnung unberührt.

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung des Mitgliederbeschlusses vom 07.06.2018 in Warnemünde in Kraft.

3 Begriffe

3.1 Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeitrag ist der laut Verbandssatzung §6 Abs. (1) genannte Jahresbeitrag, der durch das Mitglied an den ASA – Bundesverband zu entrichten ist.

3.2 Ordentliches Mitglied

Laut der Verbandssatzung §3 Abs. (1) sind alle in- und ausländischen Hersteller und Importeure von Kfz-Werkstattausrüstungen sogenannte „Ordentliche Mitglieder“.

3.3 Außerordentliches Mitglied

Laut der Verbandssatzung §3 Abs. (2) sind alle Firmen, die Dienstleistungen rund um die Werkstattausrüstung anbieten sog. „Außerordentliche Mitglieder“.

3.4 Dachorganisation

Eine Dachorganisation ist eine Organisation, die aus mehreren Gesellschaften oder Mitgliedern besteht, bei der keine einzelne dieser Gesellschaften/Mitgliedern mehr als 50% der Anteile hält.

Dachorganisationen sind grundsätzlich sog. außerordentliche Mitglieder.

3.5 Mitarbeiteranzahl

Die Mitarbeiteranzahl ist die Anzahl aller Personen die bei dem Unternehmen des Mitglieds am Sitz in der Bundesrepublik beschäftigt sind, unabhängig von der Art und Umfang des Beschäftigungsverhältnisses.

3.6 Zusätzlicher Markenauftritt

Der zusätzliche Markenauftritt eines Mitgliedes ist ein zusätzliches, durch das Mitglied rechtlich geschütztes Zeichen, dass zur Unterscheidung im Verkehr dient und unter dem aktuell Werkstattausrüstungen bzw. Dienstleistungen rund um die Werkstattausrüstung in Verkehr gebracht werden.

	ASA Verbandsordnung	
	Beitragsordnung	Revision: 01
		Gültig ab: 01.01.2019

Dieser Ausdruck kann veraltet sein. Gültig ist jeweils die im Intranet hinterlegte aktuelle Version

4 Beitragssätze

4.1 Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder gliedern sich in folgende drei Beitragskategorien:

Kategorie	I	II	III
Mitarbeiteranzahl	<20	<100	>=100
Mitgliedsbeitrag	1490,-€	2090,-€	3490,-€

4.2 Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder

Die Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder gliedern sich in folgende drei Beitragskategorien:

Kategorie	I	II	III
Mitarbeiteranzahl	<20	<100	>=100
Mitgliedsbeitrag	1490,-€	2090,-€	3490,-€

4.3 Mitgliedsbeitrag für Dachorganisationen

Die Mitgliedsbeiträge für Dachorganisationen gliedern sich nicht in unterschiedliche Beitragskategorien.

Der Mitgliedsbeitrag für Dachorganisationen beträgt **3490,-€**

4.4 Feststellung der Mitarbeiteranzahl

Die Feststellung der Mitarbeiteranzahl erfolgt durch Selbstauskunft des Mitglieds bzw. der Antragstellerin. Die Angabe der Kategorie ist hierbei hinreichend.

Erscheint dem ASA – Bundesverband die Angabe zur Mitarbeiteranzahl nicht plausibel, so kann dem Mitglied / der Antragstellerin eine Aufforderung zur informellen aber schriftlichen Stellungnahme des Sachverhalts abverlangt werden.

4.5 Zusätzliche Markenauftritte

Laut §3 der Satzung des ASA-Bundesverbandes erfüllen zusätzliche Markenauftritte nicht die Voraussetzung an eine Mitgliedschaft.

Mit dem In-Kraft-Treten der Beitragsordnung entfallen alle, bisher erbrachten Mitgliedsbeiträge für zusätzliche Markenauftritte.

Seitens des ASA – Bundesverbandes ist es jedoch erwünscht, dass die zusätzlichen Marken der Mitglieder genannt und in der Außenkommunikation des ASA - Bundesverbandes geeignet dargestellt werden.

	ASA Verbandsordnung	
	Beitragsordnung	Revision: 01
		Gültig ab: 01.01.2019

Dieser Ausdruck kann veraltet sein. Gültig ist jeweils die im Intranet hinterlegte aktuelle Version

5 Dokumentation

Die Beitragsordnung wird in Ihrer aktuellen Fassung in der Geschäftsstelle archiviert.

6 Mitgeltende Unterlagen

Satzung des ASA-Bundesverbandes